

Reglement zur Arbeitsweise der «Ombudsstelle Kinderrechte»

Aufgaben der Ombudsstelle

Auftrag

Die Ombudsstelle

- ist eine niederschwellige, neutrale, unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld in der Ostschweiz, für alle Fragen, die Kinder und Jugendliche und ihre Verfahrensrechte, insbesondere Art. 12 KRK, betreffen;
- informiert altersgerecht über die Kinderrechte;
- nimmt Hinweise auf allgemeine und konkrete Missstände in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, entgegen;
- führt bei konkreten Missständen Einzelfallberatungen durch, analysiert die Situation, zeigt Handlungswege auf, gibt Empfehlungen ab (Triage);
- vermittelt, auf Wunsch und wenn nötig, im Einzelfall;
- handelt unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch;
- Die Ombudsstelle bietet ihre Leitungen für Kinder und Jugendliche und die sie begleitenden Erwachsenen kostenlos an.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Ombudsstelle

- rechnet die eingesetzten Stunden monatlich mit dem Vorstand ab;
- erstattet jährlich vor der Mitgliederversammlung und bei Bedarf anonymisiert Fall-Rapport an Vorstand und Beirat;
- erstattet jährlich Bericht an der Mitgliederversammlung des Vereins omki;
- Leitet allgemeine Missstände in geeigneter Form an den Vorstand weiter.

Verfahren

Die Ombudsstelle

- ist während der Öffnungszeiten persönlich sowie per Post, Mail und Telefon erreichbar;
- hält sich in der Regel an Zeitslots von 15-60 Minuten pro Fall;
- führt in erster Linie eine Triage durch: Situationsanalyse, Aufzeigen von Handlungswegen, Abgabe von Empfehlungen zum Vorgehen, Weiterleiten an zuständige Stelle. Auf Wunsch und im Einzelfall trifft sie ausnahmsweise Vorabklärungen;
- kann auch dann angerufen werden, wenn in einem Verfahren bereits rechtliche Entscheide getroffen wurden;
- ist nicht (mehr) zuständig, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche anwaltlich vertreten wird. Ausnahme: Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist mit der Person der anwaltlichen

Vertretung oder der Art und Weise, wie es einbezogen wird nicht einverstanden.

Ombudsperson

Die Ombudsperson

- hat Interessenkollisionen zu vermeiden und gibt jährlich vor der Mitgliederversammlung den «Fragebogen zur Selbstdeklaration der Unabhängigkeit der Ombudspersonen» ab;
- behandelt den Fall vertraulich und darf Informationen aus der Beratung nur dann an Dritte weitergeben, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung eingewilligt hat;
- ist durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgesichert;
- unterliegt keinen inhaltlichen Weisungen;
- untersteht der administrativen Aufsicht des Vereinsvorstands omki und der Unabhängigkeitskontrolle des Beirats omki;
- wird in Konfliktfällen vom Vereinsvorstand unterstützt;
- bildet sich regelmässig weiter zu Kinderrechten.

Rechtsweg

Beschwerden gegen die Tätigkeit der Ombudsperson sind an den/die PräsidentIn des Vereins omki zu richten und werden vom Vorstand behandelt.

Vom Vorstand omki per Zirkulationsbeschluss erlassen

St.Gallen, 21. November 2025